

## Schulversäumnis – Regelung am Ratsgymnasium

Die regelmäßige (und aktive) Teilnahme am Unterricht ist nicht nur durch das Schulgesetz verpflichtend festgeschrieben, sondern liegt auch im ureigenen Interesse einer jeder/eines jeden Schüler\*ins, die/der erfolgreich ihr/sein Abitur abschließen möchte. Jahrelange Beobachtung zeigt überdies, dass ein enger Zusammenhang zwischen Fehlen und Nichtzulassung beziehungsweise Nichtbestehen des Abiturs besteht. Aus diesen Gründen gelten für alle Schüler\*innen folgende verbindliche Regelungen (vgl. auch Schulgesetz § 53, Abs. 4):

- Das Fehlen im Unterricht ist nur aus zwingenden, unvermeidbaren Gründen statthaft.
- Bei akuter und unvorhersehbarer Erkrankung wird am ersten Tag des Fehlens die Schule **bis 9 Uhr** morgens **telefonisch** über das Sekretariat über das Fehlen und die **voraussichtliche Dauer** des Fehlens informiert. Dauert die Erkrankung länger als ursprünglich angenommen, wird spätestens am nächsten Tag erneut angerufen.
- Wer im Laufe des Schultages erkrankt, meldet sich **persönlich** im Sekretariat oder im Oberstufenbüro krank. Außerhalb der Öffnungszeiten des Sekretariats, z. Bsp. für den Sportunterricht am Nachmittag, wenn eine persönliche Abmeldung nicht mehr möglich ist, erfolgt die Krankmeldung per Email.
- Eine **schriftliche Entschuldigung** ist zusätzlich zur zuvor erfolgten telefonischen Krankmeldung nötig. Bei längerer Erkrankung ist spätestens **am dritten Unterrichtstag** die Schule schriftlich zu benachrichtigen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule ein ärztliches Attest fordern.
- Unmittelbar nach dem Wiederbesuch der Schule, spätestens jedoch am dritten Unterrichtstag, wird die schriftliche Entschuldigung der Eltern im Oberstufenbüro persönlich bei den Jahrgangsstufenleiter\*innen abgegeben und die Stunden werden als entschuldigt eingetragen.
- Die von den Jahrgangsstufenleiter\*innen unterschriebene Entschuldigung sollte von den Schüler\*innen fotografiert und von ihnen unbedingt verwahrt werden. Die Schüler\*innen müssen diese fotografierte Entschuldigung in Kursen **an den Kooperationschulen** in der jeweils nächsten Unterrichtsstunde, nachdem sie sich fristgerecht im Oberstufenbüro entschuldigt haben, den Fachlehrer\*innen der Kooperationschulen vorlegen. Erst damit ist das Fehlen im Unterricht an der Kooperationschule entschuldigt.
- Für **versäumte Klausuren oder anberaumte Feststellungsprüfungen** sind alle betroffenen Schulen (Ratsgymnasium und die Schule, an der die Klausur geschrieben werden sollte) schriftlich oder mündlich vor Beginn der Klausur zu informieren. Eine schriftliche Entschuldigung ist zusätzlich zur zuvor erfolgten telefonischen Krankmeldung nach dem Wiederbesuch der Schule, spätestens jedoch am dritten Unterrichtstag einzureichen. Bei begründeten Zweifeln, ob Leistungsüberprüfungen aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurden, kann die Schule ein ärztliches Attest fordern.
- In besonderen Ausnahmefällen kann man sich bis zu zweimal im Halbjahr durch die Jahrgangsstufenleiter\*innen vom Unterricht beurlauben lassen. Dies gilt für alle Ereignisse, welche im Vorhinein absehbar sind.
- Beurlaubungen sind eine Woche vorher im Oberstufenbüro zu beantragen. Nachweise über Gründe für eine Beurlaubung sind dabei vorzulegen.
- Bei Beurlaubungen muss deutlich werden, dass das Fehlen im Unterricht wirklich unumgänglich ist. Arzttermine sollten in der Regel außerhalb des Unterrichts gelegt werden. Nur im Einzelfall bei zwingenden oder dringlichen Untersuchungen ist eine Beurlaubung für Arzttermine während der Unterrichtszeit möglich.
- Unentschuldigt gefehlte Stunden werden in der Regel mit null Punkten (= ungenügend) bewertet.
- Bei mehr als 25% entschuldigt gefehlter Stunden kann eine Feststellungsprüfung angesetzt werden.
- Bei 20 oder mehr unentschuldigt gefehlter Stunden im Verlauf **von 30 Tagen** kann bei volljährigen und nicht mehr schulpflichtigen Schülern unangekündigt die Entlassung von der Schule ausgesprochen werden.
- Nicht rechtzeitig (3 Tage) abgegebene Entschuldigungen (auch Atteste) sowie Abweichungen von den Vereinbarungen zum Entschuldigungsverfahren werden in der Regel nicht akzeptiert und führen zu unentschuldigten Fehlzeiten auf dem Zeugnis. Unentschuldigt versäumte Klausuren dürfen nicht nachgeschrieben werden.

H. Snethkamp, Schulleiter

M. Knäpper, Oberstufenkoordinator

**Hiermit bestätige ich, \_\_\_\_\_, dass ich die oben genannten Regelungen zum Schulversäumnis gelesen und verstanden habe. Ich werde mich daran halten.**

Münster, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Schülers /der Schülerin)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines der Erziehungsberechtigten)